

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Frage- / Antwortliste

aus den öffentlichen Veranstaltungen am 2.7.24 (Präsenz) und 3.7.24 (online)

Abkürzungen:

VRS	–	Verband Region Stuttgart
PV	–	Photovoltaik
Freiflächen-PV	–	Freiflächen-Photovoltaik

Planentwurf und Flächen

Wie kann man Gebiete erweitern oder weitere einbringen?

- Die Stellungnahmen können dazu führen, dass sich die im Entwurf des Teilregionalplans dargestellten Flächen noch verändern.

Benötigt es innerhalb der ausgewiesenen Gebiete eines Bebauungsplans?

- Es wird kein Bebauungsplan benötigt, wenn die Standorte bis zu 200 m neben einer Autobahn oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes und damit in den privilegierten Bereichen nach § 35 BauGB liegen. Neben Bundesstraßen ist in der Regel ein Bebauungsplan notwendig.

Wie schwer wird es sein, PV-Flächen außerhalb der Gebiete zu entwickeln?

- Es gibt Bereiche, in denen der Regionale Grünzug Bebauungsplänen für PV-Anlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete nicht entgegensteht. Die Darstellung der Bereiche, in denen der Regionale Grünzug gem. Entwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-PV entgegensteht, ist auf der [Homepage](#) des Verbands Region Stuttgart dargestellt.

Können ehemalige Steinbrüche für Freiflächen-PV genutzt werden?

Dies ist einzelfallabhängig und kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kann allerdings sicher gesagt werden, dass, solange die Rekultivierung des Steinbruchs nicht abgeschlossen ist, die Nutzung durch Freiflächen-PV möglich sein wird – wenn sie der Abbautätigkeit nicht entgegensteht.

Warum fördert der Regionalverband nicht weiter den PV-Ausbau auf Dachflächen, sondern konzentriert sich stattdessen auf Freiflächen-Photovoltaik?

- Die vorrangige Nutzung von Dachflächen ist im rechtskräftigen Regionalplan, Plansatz 4.2.1.2.3. aufgeführt („Im Rahmen einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien ist innerhalb von besiedelten Gebieten und auf versiegelten Flächen [...] ein Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) anzustreben.“) und im Entwurf der Teilfortschreibung aufgenommen. Allerdings geht die Nutzung von Dachflächen oder Parkplätzen für PV-Anlagen mit verschiedenen Schwierigkeiten einher, darunter Statik des Gebäudes, Versicherungs- und Haftungsfragen sowie teils komplizierte Eigentumsverhältnisse. In vielen Fällen ist eine Umsetzung, nicht zuletzt wegen der Vielzahl von Akteur:innen, die hier involviert sind, zu umständlich.
Maßgeblich ist aber, dass der Gesetzgeber eindeutig vorschreibt, dass PV auch im Freiraum zulässig sein muss.

Ist es möglich, Gebäude mit Sondernutzung im Außenbereich abzureißen und dort anschließend PV-Anlagen zu bauen?

- Dies ist immer vom Einzelfall abhängig und muss geprüft werden. Prinzipiell ist dies allerdings möglich.

Photovoltaik im Regionalen Grünzug

Gibt es eine Karte, aus der hervorgeht, wo der Regionale Grünzug ist?

- Diese Karte findet sich im Regionalplan und ist auf der [Homepage](#) des Verbands Region Stuttgart abrufbar

Gilt die Öffnung der Regionalen Grünzüge auch für Gemeinden, die keine Vorbehaltsgebiete bekommen haben?

- Ja, in den Bereichen des Regionalen Grünzugs, die Freiflächen-PV nicht entgegenstehen, d. h. außerhalb der Kernräume und -flächen des landesweiten Biotopverbunds, außerhalb von Waldflächen und außerhalb von Flächen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität mit guter Einsehbarkeit (Einzelfallprüfung). Die Darstellung der Bereiche, in denen der Regionale Grünzug gem. Entwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-PV entgegensteht, ist auf der [Homepage](#) des Verbands Region Stuttgart dargestellt.

Ist es möglich, Deponieflächen im Wald für Freiflächen-PV zu nutzen?

- Das ist vom konkreten Einzelfall abhängig.

Gibt es künftig trotzdem die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, wenn die Fläche im Regionalen Grünzug liegt?

- Ja, das wird auch zukünftig möglich sein.

Warum werden die Standorte überhaupt in Gebieten geplant, die im Regionalen Grünzug liegen, der nicht aufgehoben werden kann? Damit kann ja keine Anlage realisiert werden.

- Der VRS plant mit der Regionalplanfortschreibung keine konkreten Standorte, weist aber Vorbehaltsgebiete aus. In viele Bereichen entlang von Autobahnen und Schienen (Bereiche mit planungsrechtlicher Privilegierung) steht zukünftig der Regionale Grünzug Freiflächen-PV nicht entgegen. In den Vorbehaltsgebieten steht der Regionale Grünzug PV-Anlagen nicht entgegen.

Privilegierte Standorte: Entlang Autobahn und Schiene

Laut §48 (1) EEG gilt ein Korridor von 500 m längs von Autobahnen und Schienenwegen. Warum werden im Regionalplan nur 200 m ausgewiesen?

- Die Vorgabe von 200 m stammt aus dem Baugesetzbuch, §35 (1) BauGB. An diesen gesetzlichen Vorgaben orientiert sich der Verband Region Stuttgart.

Warum gilt diese Regelung nur entlang von Autobahnen und nicht entlang anderer Straßen?

- Diese Entscheidung stammt ebenfalls aus dem BauGB und wurde so übernommen.

Viele der bevorzugten Gebiete entlang der Autobahn erstrecken sich über viele einzelne Felder. Wie findet man die Eigentümer heraus?

- Die sehr kleinteilige Eigentümerstruktur ist eine große Herausforderung in der Region Stuttgart. Die Frage der Eigentümerschaft beantwortet das Grundbuch.

Wie wahrscheinlich ist es, dass die Privilegierung zukünftig auch entlang von Bundesstraßen gelten wird?

- Die Privilegierung regelt der Bund im BauGB.

Hat der Bund eine Änderung des BauGB vorgenommen, die vorsieht, dass zur Installation von Freiflächen-Photovoltaik die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht mehr notwendig sein wird?

- Nur in Bereichen mit planungsrechtlicher Privilegierung (200 m-Korridor entlang Autobahnen und Schienen) ist kein Bebauungsplan notwendig.

Gibt es Unterschiede in der Privilegierung der Flächen von Erwerbslandwirten und Nichterwerbslandwirten?

- Die Privilegierung bezieht sich lediglich auf das Thema Photovoltaik. Es werden daher keine Unterschiede zwischen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft gemacht.

Wieso überschreibt der Regionalplan die Privilegierung durch ein Bundesgesetz?

- Auch nach der Privilegierung sind die Ziele der Raumplanung zu berücksichtigen. Die Privilegierung besagt, dass besondere bauliche Maßnahmen überhaupt im Außenbereich umgesetzt werden dürfen. Allerdings müssen gemäß § 35 BGB auch privilegierte Vorhaben bestimmte Anforderungen erfüllen. (§ 35 (3) BauGB: „Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“)

Unterscheiden sich die privilegierten Flächen von den weiteren Flächen bezüglich der Einspeisevergütung?

- Das hat nichts miteinander zu tun. Die Privilegierung ist lediglich eine planungsrechtliche Kategorie.

0,2 %-Ziel / Vorbehaltsgebiete

Warum ist die Ausweisung an Flächen auf 0,2 % begrenzt?

- Dies ist eine Vorgabe des Landes, die für alle Regionen in Baden-Württemberg gilt. Es müssen mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsflächen ausgewiesen werden.

Worauf basiert die geforderte Ausweisung von 0,2 % Regionsfläche für Freiflächen-PV? Werden hier auch Dachflächen berücksichtigt?

- Alle Regionalverbände in Baden-Württemberg müssen mindestens 0,2 % ihrer Regionsfläche im Außenbereich für Freiflächen-PV ausweisen. Dachflächen zählen in dieser Bilanz nicht mit – bleiben aber eine sinnvolle Lösung.

Wird der Regionale Grünzug überall für PV aufgehoben oder nur innerhalb der 0,2 %-Fläche?

- Hier sind zwei verschiedene gesetzliche Vorgaben zu unterscheiden: erstens soll der Regionale Grünzug geöffnet werden. Das aktuelle Verbot des Baus von PV-Anlagen innerhalb des Regionalen Grünzugs ist nicht mehr gesetzeskonform und soll deshalb mit dem jetzt vorliegenden Entwurf geändert werden. Zweitens müssen insgesamt mind. 0,2 % der Gesamtfläche der Region als „Gebiete“ ausgewiesen werden. Diese sind aus regionalplanerischer Sicht besonders geeignet und befinden sich überwiegend entlang von Straßen oder Schienen, decken sich also in großen Maß mit den Privilegierungstatbeständen nach BauGB.

Ist in Vorbehaltsgebieten keine Strategische Umweltprüfung mehr notwendig, weil diese schon im Rahmen der Gebietsausweisung durchgeführt wurde? Sind andere Untersuchungen notwendig?

- Nur in den Bereichen mit planungsrechtlicher Privilegierung, in denen ein Großteil der Vorbehaltsgebiete liegt, kann auf einen Bebauungsplan verzichtet werden; dennoch müssen auch in diesen Bereichen andere fachrechtliche Anforderungen (z. B. die Eingriffsregelung und Anforderungen des Artenschutzes) beachtet werden. Bei größeren Anlagen kann zudem eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein.

Wenn Freiflächen-PV in den ausgewiesenen Gebieten nicht überall privilegiert sind, was hat das dann für einen Vorteil?

- Für Investoren und planende Gemeinden bietet die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten keinen signifikanten Vorteil. Vorbehaltsgebiete zeigen jedoch, welche Bereiche aus regionalplanerischer Sicht besonders geeignet sind.

Landwirtschaft

Sind Weinlagen ein Ausschlusskriterium für Photovoltaik? Können Weinberge, für die sich keine Pächter mehr finden, für Freiflächen-PV (ggf. Agri-PV) durch die Gemeinde freigegeben werden?

- Weinberge sind prinzipiell kein Ausschlusskriterium für Photovoltaik.

Werden im Regionalplan auch Agri-Photovoltaikanlagen berücksichtigt, also Anlagen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Stromerzeugung erlauben?

- Agri-PV ist überall dort möglich, wo auch normale PV-Anlagen möglich sind. Die individuelle Ausgestaltung der PV-Anlagen schreibt der Regionalplan nicht vor.

In welcher Art und Weise wird die Qualität der Böden in den Planungen berücksichtigt?

- Die Bodenqualität ist kein Kriterium. Böden werden durch PV-Anlagen nicht dauerhaft zerstört und werden wenig versiegelt. Sie können allerdings in den meisten Fällen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, solange die Anlagen stehen. Eine Modellrechnung zeigt, dass bei einem Ausschluss der landwirtschaftlich guten Böden, die gesetzlichen Vorgaben zur Ausweisung von 0,2 % der Regionsfläche für Photovoltaik nicht mehr erreicht werden können.
- Die Sicherung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion kann jedoch auf Ebene der Bebauungsplanung umgesetzt werden. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans kann die Gemeinde die Bodenqualität und die Situation landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen, im Regionalplan ist dies nicht möglich.

Schutzgüter und strategische Umweltprüfung

Gelten Flächen, die mit Freiflächen-PV bebaut sind, grundsätzlich als versiegelt? Ist zur Effizienz der Solarparks eine bestimmte Dichte erforderlich?

- Der Regionalplan macht keine konkreten Vorgaben bezüglich der Ausstattung bzw. Ausgestaltung der Anlagen. Die Überdeckung oder Freihaltung der Fläche ist also abhängig von den jeweiligen PV-Projekten, die auf den Flächen umgesetzt werden.

Konkurrieren Freiflächen-PV mit dem Biotop-Verbund?

- Kernflächen und -räume des landesweiten Biotop-Verbunds nehmen ca. 10 % des Regionalen Grünzugs ein. Hier steht der Regionale Grünzug Freiflächen-PV weiterhin entgegen. PV-Anlagen bleiben damit unzulässig.

Sind für Solarparks Kompensationsleistungen erforderlich?

- Ja, auch hier gilt die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, d. h. Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig. Diese können auf der Fläche selbst erbracht werden, etwa durch Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität.

Wird es Möglichkeiten geben, die Flächen für Freiflächen-PV als Ausgleichsflächen innerhalb der Gemarkung zu nutzen?

- Ja, unter Umständen ist das möglich. Im Rahmen des sogenannten „Biodiversitäts-Freiflächen-PV“ können sich sehr hochwertige Grünlandgesellschaften auf den Flächen ansiedeln, während diese gleichzeitig zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Biodiversitätsfreiflächen-PV benötigt größere Flächen bei geringerer Effektivität, erspart dabei allerdings die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen anderswo.

Wurde bei der Strategischen Umweltprüfung auch berücksichtigt, dass Freiflächen-PV durchaus auch positive Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz haben kann?

- Ja, das wurde berücksichtigt.

Erteilen die Naturschutzbehörden Befreiungen im Landschaftsschutzgebiet, sodass PV dort möglich sein wird?

- Dies entscheidet die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Landschaftsbild

Woher stammt die Eingruppierung „Bereiche mit Landschaftsbildqualität hoch und sehr hoch“? Gibt es dazu eine Untersuchung oder Studie, auf die sich der VRS bezieht?

- Für die letzte Regionalplanfortschreibung wurde eine Studie der Universität Stuttgart durchgeführt, die flächendeckend das Landschaftsbild anhand von Satellitenbildern und Interviews mit Bürger:innen studierte und evaluierte. Die Studie ist in den Umweltbericht eingeflossen. Sie ist auf der [Homepage](#) des Verbands Region Stuttgart abrufbar.

Wie wird die Einsehbarkeit gemessen?

- Hier wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen, bei den meisten Flächen ist die Sachlage allerdings sehr eindeutig.

Warum wird wertvolles Ackerland für PV genutzt anstatt der zuhauf vorhandenen Steillagen?

- Steillagen sind ein starkes Identifikationsmerkmal in der Region Stuttgart. Oft weisen diese Flächen eine sehr hohe Biodiversität auf. Im landesweiten Biotopverbund sind diese Flächen überwiegend als Kernraum und Kernfläche ausgewiesen. Zudem ist in diesen Bereichen die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie die Exposition häufig besonders hoch. Damit steht dort der Regionale Grünzug der Freiflächen-PV weiterhin entgegen.

Hat sich der Verband Region Stuttgart mit Photovoltaik in Steillagen befasst?

- Steillagen sind in vielen Teilen der Region prägend für das Landschaftsbild, z.B. um Esslingen. Trotz der bisweilen unwirtschaftlichen Bearbeitung sollen massive Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Stark exponierte und weithin einsehbare Steillagen sind daher besonders empfindlich. Die Errichtung von PV-Anlagen muss hier entsprechend eingehend betrachtet werden.

Infrastrukturausbau

Inwieweit findet die Berücksichtigung der kommenden Technik Einzug in die Planungen des VRS? Neuere Solarzellen nutzen beispielsweise sehr viel größere Frequenzbereiche.

- Im Regionalplan werden keine Aussagen zur Begleitinfrastruktur gemacht. Diese werden ggfs. im Bebauungsplan berücksichtigt.

Wie wirkt sich die Privilegierung auf die notwendigen Leitungen aus? Können die auch einfacher gebaut werden?

- Die Privilegierung der Begleitinfrastrukturen ist nicht vollständig im Rahmen des BauGB geregelt. Da der Ausbau der erneuerbaren Energien allerdings im überragenden öffentlichen Interesse liegt, ist davon auszugehen, dass nur bei besonders schwerwiegenden Gründen der Ausbau begleitender Infrastrukturmaßnahmen nicht zulässig ist.

Wie ist es mit dem Ausbau von Hochspannungsleitungen?

- Der Bau von Hochspannungsleitungen wird für eine PV-Anlage nicht notwendig sein.

Werden Netzeinspeisungspunkte bei der Planung berücksichtigt?

- Dies ist nicht Gegenstand des Regionalplans. Die individuelle Größe der Anlage, produzierte Strommenge, etc. wird auf Projektebene geklärt.

Zeitlicher Horizont

Wann ist der Regionalplan rechtskräftig?

- Es wird angestrebt, den Regionalplan Ende September 2025 zu beschließen, daran schließt sich noch das Genehmigungsverfahren durch das zuständige Ministerium an. Verfahren zum Bau von Freiflächen-PV sind allerdings u. U. bereits jetzt möglich. Kommunen, die sich für ein Verfahren interessieren, werden um bilaterale Abstimmung gebeten.

Wie sieht der zeitliche Horizont bezüglich Flächenausweisung und Bau der Photovoltaik-Anlagen aus?

- Das Ziel des Verband Region Stuttgart ist es, den Regionalplan in einem Satzungsbeschluss Ende September 2025 zu verabschieden. Aktuell laufende Vorhaben werden unabhängig von der Regionalplanfortschreibung bearbeitet. Bei privilegierten Anlagen sind zudem u. a. artenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Der zeitliche Vorlauf dürfte daher sowohl für Einzelanträge wie auch Bebauungspläne mindestens 1,5 Jahre betragen.

Finanzielle Beteiligung

Kann die Gemeinde auch als Investor auftreten? Wie steht es um die finanzielle Beteiligung?

- Der Verband Region Stuttgart schafft durch die Öffnung des Regionalen Grünzugs und die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten den regionalplanerischen Rahmen für PV-Anlagen. Im weiteren Verlauf erstellt die Gemeinde einen Bebauungsplan. Ob eine Gemeinde als Investorin auftritt, muss die Gemeinde entscheiden.

Beteiligung

Kann im Rahmen der Beteiligung eine Fläche der Kategorie 3* eingereicht werden?

- Kategorie 3* („keine Ausnahme im Regionalen Grünzug“) bezeichnet die Bereiche in der Karte, in denen der Regionale Grünzug PV-Anlagen entgegensteht. Diese Flächen können nicht für PV-Anlagen genutzt werden.

* Bezieht sich auf Folie 29 der Präsentation zur Info-Veranstaltung

Können die Unterlagen auch im VRS eingesehen werden?

- Ja, die Unterlagen liegen auch im Gebäude des VRS (Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart) aus.

Werden die Stellungnahmen bei der Vorlage in der Regionalversammlung anonymisiert?

- Ja, die Stellungnahmen werden anonymisiert vorgelegt.

Wie können sich die Gebiete durch die Stellungnahmen verändern?

- Der aktuelle Entwurf kann bis zur abschließenden Beschlussfassung geändert werden.

Ab welchem Beteiligungszeitpunkt werden die hellgrünen und dunkelgrünen Flächen* festgelegt? Mit jetzigem Blick auf die veröffentlichten Unterlagen sind diese ja noch nicht ersichtlich.

- Es handelt sich aktuell um einen Planentwurf, der während des Beteiligungszeitraums und bis zum endgültigen Beschluss durch die Regionalversammlung noch Änderungen unterliegen kann. Die Darstellung der Bereiche, in denen der Regionale Grünzug gem. Entwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-PV entgegensteht, wird auf der [Homepage](#) des Verbands Region Stuttgart dargestellt.

* Bezieht sich auf Folie 29 der Präsentation zur Info-Veranstaltung Erhalten Kommunen eine Rückmeldung, ob ihre Gebiete eingebracht wurden?

- Kommunen können die Karten des Planentwurfs herunterladen, um die auf ihrer Gemarkung ausgewiesenen Flächen einzusehen. Sie können sich bei weiteren Fragen an den VRS wenden.

Windkraft und PV

Was ist der Unterschied zwischen Vorranggebieten für Windkraft und für Freiflächen-PV?

- Die beiden Verfahren sind voneinander unabhängig. Für den Windenergieausbau werden *Vorranggebiete* ausgewiesen; diese haben eine hohe Verbindlichkeit, sind infolge der Ausweisung für die Nutzung der Windenergie reserviert. Hier haben die Gemeinden keine Möglichkeiten, über Bebauungspläne zu regeln. Beim PV-Ausbau werden *Vorbehaltsgebiete* ausgewiesen. Diese haben eine deutlich schwächere Rechtswirkung. In diesen Gebieten können daher auch andere Nutzungen möglich sein.

Das Landesplanungsgesetz spricht auch von der Öffnung der Regionalen Grünzüge für die Windkraft. Wie wurde dies in der Änderung des Regionalplans berücksichtigt?

- Die Öffnung des Regionalen Grünzuges ist gesetzlich vorgegeben. Mit den entsprechenden Verfahren werden diese in der Region Stuttgart umgesetzt.

Wie funktioniert die Kombination von Wind- und Solaranlagen? Können sich die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete überlagern?

- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete überlagern sich nicht. Überlagerungen kann es jedoch bei der Öffnung des Regionalen Grünzugs für PV und die Ausweisung von Vorranggebieten geben. Bereiche zwischen Windenergieanlagen können also für PV genutzt werden, wenn die Errichtung und der Betrieb der – vorrangigen – Windenergieanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sonstige Fragen

Warum ist östlich von Waiblingen viel mehr dunkelgrün (keine PV) als westlich** ?

- Das Landschaftsbild östlich von Waiblingen ist mit dem Schurwald und der Korber Höhe durch große Waldflächen sowie durch die Hanglagen des Remstals geprägt, während im Westen von Waiblingen ausgedehnte ebene, waldarme Bereiche vorherrschen, die sich eher für Freiflächen-PV anbieten. Allerdings kommen westlich wie östlich von Waiblingen Flächen infrage.

* Bezieht sich auf Folie 11 der Präsentation zur Info-Veranstaltung

Wie wurde die EU-Notfallverordnung zur Anwendung gebracht?

- Die EU-Notfallverordnung wurde nicht zur Anwendung gebracht. Sie bezieht sich auf die konkrete Genehmigung von Anlagen. Dies ist allerdings nicht Gegenstand der Betrachtungen des VRS.

Wird es ein Flächentool geben, ähnlich wie für den Ausbau der Ladeinfrastruktur, damit Grundstückseigentümer melden können, dass sie Interesse haben?

- Die Bereitstellung eines solchen Tools fällt nicht in die Zuständigkeit des VRS. Die Darstellung der Bereiche, in denen der Regionale Grünzug gem. Entwurf der Teilfortschreibung Freiflächen-PV entgegensteht, wird auf der [Homepage](#) des Verbands Region Stuttgart dargestellt.

Könnten auch Lärmschutzwände mit PV-Anlagen versehen werden?

- Dies ist möglich und wird in konkreten Projekten bereits umgesetzt, z.B. an Lärmschutzanlagen.

Wie wird der Rückbau der PV-Anlagen erfolgen?

- Der Rückbau der Anlagen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des VRS. Die Gemeinden können in ihren Bebauungsplänen eine zeitliche Befristung festlegen und den Rückbau festschreiben.